

Stadt Landau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 12

"Zwischen Kugelgartenstraße und Badstraße"



Geobasisinformation mit Genehmigung der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, Kartengrundlage: Stadtbaumit Landau in der Pfalz

Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

SO EZH Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel" (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 1,0	Grundflächenzahl 1,0
III	Anzahl der Vollgeschosse
THs12,10m	Traufhöhe max. 12,10 m
FHs19,50m	Firsthöhe max. 19,50 m
	Traufhöhe + max. 3,50 m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 der BauNVO)

a abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

- Baulinie
- Baugrenze
- Grenzbebauung bis max. 9,00 m Traufhöhe

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Höhenpunkte bestehendes Gelände in m ü. NN
- Gebäude Abriss
- Flurstücksgrenze laut Kataster
- Flurstücksgrenze laut Kataster
- Bemaßung
- Gebäude, Wohngebäude
- Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
- Gebäude für öffentliche Zwecke
- Flurgrenze

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

	SO EZH
	1,0
	III
	a

Grundflächenzahl

	1,0
	III
	a

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

	1,0
	III
	a

abweichende Bauweise

	a
	-

Beispiel

	SO EZH
1,0	THs12,10m
III	FHs19,50m
a	-

Textfestsetzungen

Teil A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO EZH = Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“

Im sonstigen Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ ist die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.050 m² und einem Kernsortiment von maximal 1.750 m² Verkaufsfläche für das Sortiment Bekleidung sowie einem Anteil von maximal 15 % der Gesamtverkaufsfläche für sonstige nahversorgungs- und zentrenrelevante sowie nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß Landauer Sortimentsliste zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB wird festgesetzt, dass auf Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB die Vorhaben-Zulassung auf die im Durchführungsvertrag zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan definierte Nutzung beschränkt ist.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die maximale zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die maximale Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe TH sowie Firsthöhe FH als Höchstmaß) festgesetzt.

Die Traufhöhe (TH) ist definiert als die Differenz zwischen dem Schnittpunkt der äußeren Wandhaut mit der Oberkante der Dachendeckung und der Höhe der erschließenden Straße (Endausbau, Straßenmitte) an der das Grundstück erschließende Seite in Grundstücksmitte. Bei Gebäuden mit Attika gilt hier die Oberkante der Attika sowie bei Gebäuden mit Stufgeschossen die Brüstungsoberkante/Attika des darunter liegenden Vollgeschosses als oberer Bezugspunkt.

Teil B Sortimentsliste der Stadt Landau

gem. Junker und Kruse, Stadtforschung Planung, Dortmund; Einzelhandelskonzept Stadt Landau in der Pfalz, Stand März 2010

Zentrenrelevante Sortimente	
hiervon nahversorgungsrelevant	
Bäckwaren	Geschenkartikel
Fleischwaren	Glas/Porzellan/Keramik
Drogenwaren	Handarbeitsartikel, Kurzwaren, Meteware, Stoffe, Wolle
Getränke ¹⁾	Haushaltswaren ²⁾
Nahrungs- und Genussmittel ¹⁾	Hörgeräte
Parfümerie- und Kosmetikartikel	Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen
pharmazeutische Artikel ⁴⁾	Lederwaren, Taschen, Koffer, Regenschirme
Reformwaren	Musikinstrumente und Zubehör
Schmitten	Optik, Augenoptik
Zeitschriften, Zeitschriften	Papier, Bürobedarf, Schreibwaren
Angler- und Jagdbedarf ³⁾	Sanitätsbedarf
Bekleidung	Schuhe
Bettwäsche	Spielwaren
Bild- und Tonträger	Sportartikel und -geräte (ohne Sportgroßgeräte)
Bücher	Sportbekleidung
Büromaschinen ¹⁾	Sportschuhe
Computer und Zubehör	Telekommunikation und Zubehör
Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche	Ultern / Schmirck
Elektrokleingeräte	Fahrräder und technisches Zubehör
Fahrräder und technisches Zubehör	Foto
Foto	

Teil C Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften sowie Richtlinien

1 Auffüllungen der Grundstücke / Erdaushub

Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Versorgungswerten für Böden bzw. den LAGA-Zuordnungswert Z 0 einhalten. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig vorab durch die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde zu prüfen. Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Für Auffüllungen oder dem Einbau von aufbereiteten Abbruch-/ Aushubmaterial sind die LAGA M 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Weitere Informationen sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und den ALEX-Informationenblätter 24 bis 27 zu entnehmen.

Die Firsthöhe (FH) ist definiert als die maximale Differenz zwischen dem obersten Schnittpunkt der Dachendeckung der einzelnen Dachflächen und der Höhe der erschließenden Straße (Endausbau, Straßenmitte) an der das Grundstück erschließende Seite in Grundstücksmitte. Bei Ausübung einer Attika gilt hier die Oberkante der Attika als oberer Bezugspunkt.

Abweichend von der als Maximum definierten Traufhöhe ist für den durch gekennzeichneten Bereich im Kreuzungsbereich der Kugelgartenstraße mit der Marktstraße sowie entlang der Kugelgartenstraße eine Überschreitung der Traufhöhe um bis zu 3,50 m zulässig.

Im Blockinnenbereich ist zudem eine Überschreitung der als Maximum definierten Traufhöhe ist ausnahmsweise eine Überschreitung der Traufhöhe um bis zu 3,50 m zulässig.

Für die Unterbringung technischer Anlagen und Einrichtungen kann die als Maximum definierte Traufhöhe (auch unter Hinzurechnung sonstiger Überschreitungsöglichkeiten) um weitere bis zu 0,75 m im Blockinnenbereich überschritten werden.

3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Flächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baulinien gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO und Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zu den Fassaden der Straßengebäude an der Marktstraße und an der Kugelgartenstraße sind Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand und gegenüber den angrenzenden Straßen insgesamt als geschlossene Fassade (Gebäudeblock) in geschlossener Bauweise zu errichten.

In dem in der Planzeichnung durch gekennzeichneten Bereich ist im Blockinnenbereich eine Grenzbebauung über zwei Vollgeschosse bis zu einer Höhe von 9,00 m über Höhenlage der das Grundstück erschließende Straße (Endausbau, Straßenmitte) an der das Grundstück erschließende Seite in Grundstücksmitte zulässig.

5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig, sofern Sie in die baulichen Anlagen integriert werden können.

¹ Die Landauer Sortimentsliste (siehe Teil B) beschreibt die nahversorgungs- und zentrenrelevanten sowie die nicht zentrenrelevanten Sortimente der Stadt Landau und entnimmt dem Einzelhandelskonzept der Stadt Landau vom März 2010. Zu Kampfbüro des Vorhabens sind die bodenmechanischen Zielsetzungen des EP IV sowie dem Einzelhandelskonzept wurde im April 2014 durch das Büro Junker & Kruse – Stadtforschung Planung, Dortmund, eine gutachterliche Stellungnahme erstellt. Das Konzept sowie die gutachterliche Stellungnahme können im Stadtbaumit der Stadt Landau eingesehen werden.

2 Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude, Arbeitsstätten, Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Grünanlagen sowie deren Zugänge sollen gemäß DIN 18024-1, 18024-2, DIN 18040-1, 18040-2 sowie DIN 18070 barrierefrei gestaltet werden, sodass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

3 Bautechnik

Bei der Auswahl der bautechnischen Produkte sollte den Aspekten der Umweltverträglichkeit Rechnung getragen werden.

4 Bergbau / Altbergbau / Bergrechtliche Bewilligungsfeld

Im Bereich des Bebauungsplans ist kein Altbergbau dokumentiert und im angrenzenden Bereich findet kein aktiver, unter Bergaufsicht stehender, Bergbau statt.

5 Bodenbelastungen / Altlasten / schädliche Bodenverunreinigungen

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) als Obere Bodenenschutzbehörde zu informieren.

6 Bodenbeschaffenheit / Baugrund im Plangebiet

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund und Baugruben sind zu beachten.

7 Bodenschutz

Der Verbleib des Bodens im Plangebiet ist – soweit baurechtlich zulässig – einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, etc.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als Auffüllmaterial (Baugruben) verwendet werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auf §§ 3 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird verwiesen.

8 Brandschutz

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. sowie auf die DIN 3221 (Unterflurhydranten), die DIN 3222 (Oberflurhydranten) und DIN 4066 (Hinweisschilder für die Feuerwehr wird hingewiesen.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass nach Austrich eines Brandes die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Werden auch Gebäude der Gebäudeklasse 4 gem. § 2 LBauO errichtet, sind entsprechende Hubrettungsgeräte der Feuerwehr bereitzustellen, mit deren Hilfe die Gebäude innerhalb der Einsatzgrenzzeit von acht Minuten (siehe 5 1 der Feuerwehr-Verordnung) erreicht werden können.

Außerdem sind entsprechende Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für die Hubrettungsgeräte der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Zur Löschwasser Versorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.).

Der Netzdruck in der Versorgungsleitung darf an keiner Stelle der Entnahmefähigkeiten (Hydranten) bei Entnahme der Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 unter 1,5 bar abfallen.

Im Abstand von höchstens 80 bis 100 m müssen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten für Feuerlöschzwecke gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222 vorhanden sein.

Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.

Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden/Baustellen anzubringen. Die Hausnummern sind in logischer Reihenfolge fortzuführen.

9 Denkmalschutz / Archäologische Funde

Im Umfeld des Bebauungsplans befinden sich Einzeldenkmäler sowie eine Denkmalzone. Die Vorgaben des Denkmalschutzes sind zu beachten. Veränderungen an der äußeren Gestalt von Gebäuden und baulichen Anlagen bzw. Veränderungen an Gebäuden sind nach § 13 DSchG einvernehmlich mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Dem Umgebungsschutz gemäß § 4 DSchG bei Maßnahmen in der Nähe zu Kulturdenkmalen ist Rechnung zu tragen.

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen und sonstige an den Erdarbeiten Beteiligte durch den Bauträger/ Bauherrn auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Sie sind durch den Bauträger/ Bauherrn vertraglich zu verpflichten den Beginn der Arbeiten rechtzeitig der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, die Arbeiten überwachen kann. Die Meldepflicht und die Haftung verbleiben trotzdem beim Bauträger/ Bauherrn.

Jeder anzunehmende Fund ist unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, oder Stadtverwaltung Landau, Untere Denkmalbehörde, Königstraße 21, 76829 Landau in der Pfalz, mündlich oder schriftlich zu melden. Sofern es zu einem anzunehmenden Fund kommt, sind der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Sofern archäologische Objekte angetroffen werden ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum zur Durchführung von Rettungsgrabungen (in Absprache mit den ausführenden Firmen) entsprechend den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung einzuräumen.

Die o.g. Punkte sind in den Bauausführungsplänen als Auflagen zu übernehmen.

10 Erschütterungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Erdbebenzone I. Auf die Vorschriften für das Bauen gemäß DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ wird hingewiesen. Natürlich bedingte sowie geringfügige induzierte Erschütterungen sind möglich.

11 Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreisetzen gerechnet werden muss, sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie die Untere Wasserbehörde zu informieren.

Eine ständige Grundwasserabarbeitung in die Kanalisation ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung.

12 Grünordnerische Hinweise

Die artenschutzrechtlichen Regelungen im BNatSchG (§ 44) sind einzuhalten.

Bestehende Bäume ohne Erhaltungseigentum sind bei der Realisierung von Bauvorhaben zu beachten und möglichst zu erhalten. Im Rahmen der Bauausführung soll die DIN 19920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ Anwendung finden.

13 Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Bereich der Stadt Landau liegt, dem eine potenzielle Kampfmittelbelastung zugeschrieben werden kann. Aus neuesten Erkenntnissen wurde ein Raumkonzept erstellt, das mit den Fachbehörden abgestimmt wurde und der Stadt als Vorlage zur Raumung des Gebietes dient.

Bei der Durchführung von Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen sind die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie möglich zu berücksichtigen. Sollten Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sein, sind die Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und anschließend wieder auszugleichen.

Trotz der bereits durchgeführten Untersuchungs- und Räumungsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Baumaßnahmen sind daher mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Die Bauherren erhalten hierzu ein Merkblatt von der Stadt Landau. Bei Auffinden von Kampfmitteln ist die Ordnungsbehörde der Stadt Landau bzw. die örtliche Polizeiinspektion umgehend zu informieren.

14 Nachbarrecht

Auf die Regelungen des Nachbarrechts Rheinland-Pfalz – insbesondere die Abstandsregelungen für Bepflanzungen (§§ 44ff. LNRG) – wird hingewiesen.

15 Niederschlagswasser

Bei der Planung, der Ausführung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (insb. ATV-DWVK Arbeitsblatt A 13B).

16 Plangrundlage

Die Plangrundlage stimmt mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein (Stand Februar 2014)

17 Radonvorkommen und -vorsorge

Das gesamte Stadtgebiet Landau in der Pfalz, und damit auch das Plangebiet befinden sich in einem Bereich mit grundsätzlich erhöhtem Radonpotential (lt. BIS zwischen 40-100 kBq/m³ in 1 m Tiefe, Stand 2009). Da die Radonkonzentration je nach Untergrundbeschaffenheit lokal stark schwanken kann, wird Bauherren empfohlen, grundstück- und vorhabenbezogen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft durchführen zu lassen. Die erzielten Messergebnisse sollten an das Landesamt für Geologie und Bergbau übermittelt werden.

Laut Umweltbundesamt kann durch die beim Baueinbau üblichen Schutzmaßnahmen gegen Bodenfeuchte sowie eine konstruktiv bewehrte, mindestens 0,15 m dicke Bodenplatte ein hinreichender Schutz für Radonkonzentrationen in der Bodenluft bis zu 100 kBq/m³ sichergestellt werden. Bei Radonkonzentrationen in der Bodenluft über 100 kBq/m³ sollte anstelle der vorgenannten Bodenplatte eine nach DIN 1045 bemessene und bewehrte Fundamentplatte ausgeführt und objektbezogen durch radonichte Folien und Drainagen zur Erhöhung des Schutzneaus verwendet werden. Nähere Erläuterungen und Hinweise können bei dem Stadtbaumit der Stadt Landau in der Pfalz eingeholt werden.

18 Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG

Die Deutsche Telekom GmbH ist im Zuge der Planung mindestens 6 Monate vor Baubeginn zu beteiligen, um eventuelle Baumaßnahmen im Hinblick auf evtl. anzupassende TK-Linien zu koordinieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom GmbH ist zu beachten.

19 Vorschriftennachweis

Die den Planunterlagen zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften, LAGA-/ALEX-Hinweisblätter) können im Stadtbaumit der Stadt Landau in der Pfalz eingesehen werden.

20 Wasser-, Strom- und Fernwärmeversorgung

Die Energie Südwest Netz GmbH ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zur Koordination von Erd- und Bauarbeiten für die Sicherung von Wasser-, Strom- und Fernwärmeversorgung an der Planung zu beteiligen.

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:200 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Rechtsgrundlagen

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zum Schutz vor archaischen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2985), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Übersichtsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 12
"Zwischen Kugelgartenstraße und Badstraße"

Entwurf

Datum: 17. April 2014
M. 1:200

Stadt Landau in der Pfalz
Stadtverwaltung - Stadtbaumit
Königsstraße 21
76829 Landau in der Pfalz

ISU
IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTBAU • UMWELTPLANUNG
Am Tower 14
54634 Bitburg / Fluggplatz

ISU
IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTBAU • UMWELTPLANUNG
Telefon 06561 / 944901
Telefax 06561 / 944902
E-Mail info-bit@is-u.de
Internet www.is-u.de

Blattgröße 1,475m x 0,594m
Stand Kataster Februar 2014
Projekt Nr. : B-2014-04-13
Bearbeiter Daniel Heßler / Gary Bauer